



**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,  
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER**

**Kollektivvertragsverhandlungen 2020  
für die ArbeitnehmerInnen der Mineralölindustrie Österreich  
abgeschlossen!**

- **+ 2,6 % Mindestlohn/-gehalt**  
**Neuer Mindestlohn/-gehalt € 2.054,07**  
Erhöhung der Vorrückungsbeträge um **+2,6 %**
- **+ 2,6 % Ist-Lohn/-Gehalt**  
(mindestens EUR 70,00 / höchstens Euro 260,00)
- **+ 2,6 % Lehrlingsentschädigung**
- **+ 2,6 % Zulagen + Trennungskostenentschädigungen**
- **+ 2,05 % Reisekosten und Aufwandsentschädigungen**
- **Änderungen im Rahmenrecht**
  - ⇒ Verbesserter Überstundenzuschlag an Sonntagen
  - ⇒ Änderung der Schichtzulage/Nachtarbeitszulage
  - ⇒ Verbesserungen bei Dienstverhinderungen
- **Gilt ab 1. Februar 2020**

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

den Verhandlungen ging am 15. November 2019 ein Wirtschaftsgespräch voraus, in dem die wirtschaftliche Lage in der Mineralölindustrie diskutiert wurde.

Die Gewerkschaften GPA-djp und PRO-GE betonten die gute wirtschaftliche Situation in der Mineralölindustrie. Die Arbeitgeber erwiderten darauf, dass die Lage für das 2019 gut war, jedoch die Prognose für 2020 schlechter ist. Auch die klimapolitische Diskussion stellt die Branche vor neue Herausforderungen. Deshalb soll der Abschluss nicht zu hoch sein.

Im Anschluss daran wurde das folgende Forderungsprogramm überreicht und erläutert:

- (1) Erhöhung der KV-Mindestlöhne bzw. KV-Mindestgehälter
- (2) Erhöhung der Ist-Löhne bzw. Ist-Gehälter
- (3) Erhöhung der Reisekosten-, Aufwands- und Trennungskostenentschädigungen, der Zulagen und der Zuschläge um den Prozentsatz der Erhöhung des KV-Mindestlohnes bzw. KV-Mindestgehaltes, abweichend davon stärkere Berücksichtigung der Schicht- und Nachtzulage
- (4) Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um den Prozentsatz der Erhöhung des KV-Mindestlohnes bzw. KV-Mindestgehaltes
- (5) Rahmenrechtliche Verbesserungen:
  - Auf Wunsch der betroffenen ArbeitnehmerIn: Ermöglichung der 4-Tage-Woche
  - § 12 Pkt 1.2 – neue Definition Nachtschicht und Nachtschichtzulage Angleichung auf die 36 Stunden/Woche
  - § 12. Pkt. 2.2 Schichtzulage Angleichung auf die 36 Stunden/Woche
  - Einführung eines Treue-Sprungs
  - Angleichung der Angestellten an die Regelung der ArbeiterInnen im § 6 Pkt. 9
  - Freizeitoption (anstelle Ist-Erhöhung)
  - Anpassung § 30 Abs. c auch für die Eheschließung von Elternteilen sowie zeitgemäße Formulierung des im gesamten § 30 definierten Personenkreises
  - Entgeltfortzahlung bei einem Papamonat
  - § 8 Pkt. 12 Verbesserung der Abgeltung bei Homeoffice/Telearbeit
  - Fortführung der vereinbarten Arbeitsgruppen
  - Erweiterung der Töchterliste (jene die bis zum Verhandlungsende bekannt sind)
- (6) Geltungstermin: 1. Februar 2020

Am 21. Jänner 2020 wurde zu Beginn der Verhandlungen sehr intensiv die ganzen rahmenrechtlichen Forderungspunkte erläutert und diskutiert. Bald war klar, dass die Arbeitgeber nur sehr wenigen Forderungspunkten zustimmten. Bis in den späten Nachmittag wurde das Rahmenrecht verhandelt. Anschließend begannen die Gespräche über die Prozentsätze von Ist- und KV-Lohn/Gehalt. Mehrere Vorschläge von Seiten der Arbeitgeber wurden gemacht, unter denen sich auch Deckelungen der Ist-Lohn-/Gehaltserhöhung befanden. Die Verhandlungen liefen in einem harten aber sachlichen Klima ab. Nach mehreren Angeboten der Arbeitgeber bezüglich der Ist- und KV-Lohn-/Gehaltserhöhung, konnte nach 16 Stunden ein erfolgreicher Abschluss erzielt werden:

### **Erhöhung der Mindestgehälter**

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 werden die Mindestgehälter um 2,6 Prozent erhöht. Die Vorrückungsbeträge (Biennien, Triennien) selbst wurden um 2,6 Prozent erhöht

## **ERHÖHUNG DER IST-LÖHNE**

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 ist der tatsächliche Monatslohn (Ist-Lohn) der ArbeitnehmerInnen um 2,6 Prozent, mindestens jedoch um 70,00 brutto EUR/Monat (ausgenommen gewerbliche Lehrlinge) zu erhöhen. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter/Löhne nicht die neuen Mindestgehälter/-löhne, so sind sie entsprechend anzuheben. Teilzeitbeschäftigten erhalten einen aliquoten Betrag.

## **ÜBERSTUNDENPAUSCHALIEN**

Die Überstundenpauschalien werden um den gleichen Prozentsatz erhöht, um den sich der Monatslohn erhöht.

## **ERHÖHUNG DER LEHRLINGSSENTSCHÄDIGUNGEN UM 2,6 PROZENT**

|             | alte Sätze € | neue Sätze €    |
|-------------|--------------|-----------------|
| 1. Lehrjahr | 800,01       | <b>820,81</b>   |
| 2. Lehrjahr | 1.066,68     | <b>1.094,41</b> |
| 3. Lehrjahr | 1.333,31     | <b>1.367,98</b> |
| 4. Lehrjahr | 1.644,69     | <b>1.687,45</b> |

## **ERHÖHUNG DER REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN (§ 21 Pkt. 5 und 6) UM 2,05 PROZENT**

| Taggeld      | Übernachtungsgeld | zusammen     | Außendienstgeld |
|--------------|-------------------|--------------|-----------------|
| <b>61,88</b> | <b>32,98</b>      | <b>94,86</b> | <b>67,38</b>    |

Von den genannten Taggeldsätzen entfallen auf:

| Frühstück    | Mittagessen  | Abendessen   | Taggeld zusammen |
|--------------|--------------|--------------|------------------|
| <b>10,99</b> | <b>24,77</b> | <b>26,12</b> | <b>61,88</b>     |



## **Nachtarbeitszulage**

§ 12 Pkt. 1.2 zweiter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Für jede Arbeitsstunde, die in die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bzw. in die Nachtschicht fällt, sofern sie spätestens um Mitternacht beginnt und mindestens 8 Stunden dauert, gebührt eine Nachtarbeitszulage von EUR 3,588 brutto pro Stunde.

## **Schichtzulage**

§ 12 Pkt. 2.2 zweiter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die SchichtarbeiterInnen erhalten, solange und insoweit sie Schichtarbeit leisten, eine Schichtzulage in der Höhe von EUR 1,351 brutto je Stunde.

## **Freizeit bei Dienstverhinderungen**

Die Gründe bei Dienstverhinderungen wurden entsprechend angepasst und modernisiert.

## **Geltungsbeginn und Geltungsdauer:**

Als Geltungsbeginn des Kollektivvertrages wird der 1. Februar 2020 vereinbart.

Es herrscht Einvernehmen, dass der lohn- und gehaltsrechtliche Teil des Kollektivvertrages bis 31. Jänner 2021 gilt.

## **Mit KollIV-Abschluss Mitglieder werben!**

Wir ersuchen dich und dein gesamtes Betriebsratsteam, die Information über den diesjährigen Kollektivvertragsabschluss rasch an deine Kolleginnen und Kollegen im Betrieb weiterzugeben. Dieser Vertrag ist das beste Argument, neue Gewerkschaftsmitglieder zu werben – denn wir alle profitieren auch persönlich von starken Gewerkschaften mit vielen Mitgliedern!

Nochmals vielen Dank für deine Unterstützung

Christine Asperger  
Verhandlungsleiterin

Christian Schuster  
Wirtschaftsbereichssekretär